

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/80

A02, A07

Münster - Köln, 11.11.2022

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1100
Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 18.11.2022
Einladung vom 25.10.2022, Geschäftszeichen I.A.2/A 02

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich bei Ihnen für die Einladung zum GFG-Hearing im Ausschuss für Heimat und Kommunales am 18.11.2022 und geben hierzu die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Die Kommunen in NRW stehen vor großen Herausforderungen. Dies gilt für die Städte und Gemeinden ebenso wie für die umlagefinanzierten Kreise und Landschaftsverbände, die vielfach nicht umhinkommen, ihre Mitglieder mit steigenden Umlagezahlungen zu belasten. Zunächst ist auf die immense Kostensteigerung im Bereich der sozialen Leistungen zu verweisen. Als Träger der Eingliederungshilfe sind die Landschaftsverbände hiervon unmittelbar tangiert. Allein für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe werden für das Haushaltsjahr 2023 erstmals mehr als 3 Mrd. EUR und für den Landschaftsverband Rheinland mehr als 3,2 Mrd. EUR Aufwand für die gesamten Eingliederungshilfeleistungen erforderlich sein. Es zeichnen

sich sowohl im Bereich der Fallkosten als auch im Rahmen der Fallzahlentwicklung weitere beträchtliche Steigerungen ab. Die passgenauere Angebotssteuerung für Menschen mit Behinderungen führt zwar zu rückläufigen Fallzahlenanstiegen u.a. im Bereich der Werkstatt-Beschäftigten und bei den besonderen Wohnformen, dennoch steigen mit der gesetzlichen Einführung des Bundesteilhabegesetzes und des diesbezüglichen Ausführungsgesetzes seit 2020 die Fallzahlen in den weiteren Leistungsbereichen (z.B. im ehemals ambulant betreuten Wohnen) erheblich an. Aufgrund der Personalintensität der von den Landschaftsverbänden getragenen sozialen Leistungen haben Tarifsteigerungen – zuletzt des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) - erhebliche Auswirkungen auf die Fallkosten. Hinzu kommen die inflationsbedingte Steigerung der Sachkosten und steigende Hilfebedarfe von Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen aufgrund zunehmenden Alters und des Bedarfs an besonderen, individuellen Leistungen.

Neben diesen Entwicklungen reiht sich in der jüngsten Vergangenheit eine Krise an die andere und die daraus erwachsenden Auswirkungen bringen die kommunale Familie an die Grenzen der Belastbarkeit. Dies betrifft die Belastung der Mitarbeitenden und ebenso die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen. Auf die noch nicht bewältigte Corona-Krise folgte der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Diese beiden Krisen führten zu einer erheblichen Störung von Lieferketten mit weitreichenden Folgen für die Wirtschaft, die in vielen Branchen ohnehin noch geschwächt war durch die corona-bedingten Lockdowns. Hinzu kommt, dass die u.a. aufgrund der rapide steigenden Energiekosten historisch hohe Inflation die kommunalen Kassen vor erhebliche Probleme stellt.

Die **Landschaftsverbände** sind von folgenden Entwicklungen in besonderem Maße betroffen:

- Sie finanzieren in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen viele personalintensive Leistungen, die u.a. durch **hohe Tarifabschlüsse** zu unvermeidbaren Aufwandssteigerungen in den Haushalten der beiden Landschaftsverbände führen. Zum aktuellen Tarifvertrag TVöD-VKA, der am 31.12.2022 ausläuft, haben verdi und dbb beamtenbund und tarifunion u.a. eine Entgeltsteigerung von 10,5 %, mindestens aber 500 EUR gefordert.
- Sie bewirtschaften zahlreiche, teils denkmalgeschützte **Liegenschaften** in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe, die für die differenzierte Aufgabenwahrnehmung vorzuhalten sind. Dies gilt für die Förderschulen, Kliniken, Museen wie auch für die Verwaltungsstandorte. Sie alle sind von erheblichen **Energiekostensteigerungen** betroffen.
- Insbesondere für die **Schulträgerschaft von Förderschulen** zeichnen sich in den kommenden Jahren besondere Herausforderungen ab: zunächst wird die Ertüchtigung von in die Jahre gekommenen Schulgebäuden einen hohen zusätzlichen Finanzbedarf auslösen. Hinzu kommen räumliche Neubedarfe aufgrund steigender Schülerzahlen.
- Zu den wichtigen und notwendigen, aber auch kostenintensiven Zukunftsaufgaben der Landschaftsverbände zählt der **Klimaschutz**. Die Landschaftsverbände entwickeln hier Klimaschutzkonzepte mit einer Vielzahl konkreter Maßnahmen.

- Die **Digitalisierung**, die im Schulbereich mit Fördermitteln des Landes und Bundes angestoßen wurde, muss auch in den anderen Aufgabenbereichen fortgesetzt werden. Hieraus erwachsen dauerhaft höhere Folgekosten für die Landschaftsverbände.

Als Reaktion auf die Auswirkungen der Corona-Krise hat das Land wichtige Hilfen für seine Kommunen geleistet: u.a. eine Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle in den Jahren 2020 und 2021 und die (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2020 und 2021. All diese Hilfen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die kommunale Familie auch ohne die derzeitige multiple Krisensituation unterfinanziert war und weiterhin ist. Hierauf wird von den kommunalen Spitzenverbänden seit Jahren hingewiesen.

Nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes ist es an der Zeit, die **Altschuldenproblematik** zu lösen und die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zu beheben. Diese Forderung ist nicht neu, aber in der derzeit schwierigen finanziellen Situation der Kommunen aktueller denn je. Ansonsten droht die positive Wirkung des Stärkungspaktes zu verpuffen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen massiv eingeschränkt zu werden. Die neue Landesregierung hat in Ihrer **Koalitionsvereinbarung** betont, dass sie für eine verlässliche Gemeindefinanzierung steht, die sicherstellt, dass die Kommunen ihren Aufgaben gerecht werden können. Im Hinblick auf die Altschuldenproblematik soll nach der Koalitionsvereinbarung noch in diesem Jahr gemeinsam mit dem Bund eine Lösung vereinbart werden. Auf diese Aussagen der Koalitionspartner verlassen sich die Kommunen in NRW.

Angesichts der steigenden Zinsen sowie der Isolierung sowohl der Corona- als auch der Ukraine-bedingten Mehrkosten ist eine baldige Lösung der Altschuldenproblematik notwendiger denn je. Die Bilanzierungshilfen wirken nur kurzfristig und werden sich zu einer unumkehrbaren Belastung in den Folgejahren entwickeln. Der Altschuldenlösung muss jedoch eine dauerhafte strukturelle Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung folgen, damit den Kommunen nicht in wenigen Jahren eine Neuschuldenproblematik droht.

Dotierung der Finanzausgleichsmasse

Die Landschaftsverbände fordern daher nachdrücklich eine **auskömmliche Anhebung des Verbundsatzes im GFG!** Dies kann schrittweise erfolgen. Aber angesichts drohender Steuer-Mindereinnahmen in den kommenden Jahren ist ein **erster Schritt noch im GFG 2023** dringend erforderlich. Eine Anhebung des aktuellen Verbundsatzes im GFG von 23 % **um zum Beispiel 1 %-Punkt auf 24 %** entspräche auf der Grundlage der Modellrechnung zum ergänzten GFG-Entwurf 2023 einer strukturellen Verbesserung der Finanzausgleichsmasse um rd. 652 Mio. EUR (+ 4,35 %). Dieser Verbesserung für die Kommunen stünden Mehraufwendungen des Landes in gleicher Höhe gegenüber. Der **Landesanteil** an den Verbundsteuern würde sich allerdings vergleichsweise geringfügig um rd. 1,3 % reduzieren. Angesichts eines außerordentlichen Anstiegs der Verbundsteuern um insgesamt rd. 7,5 Mrd. EUR (+ 12,5 % - Stand Modellrechnung zum ergänzten GFG-Entwurf 2023) sollte die im Beispiel genannte Erhöhung des Verbundsatzes um 1 %-Punkt, den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, für das Land somit tragbar sein.

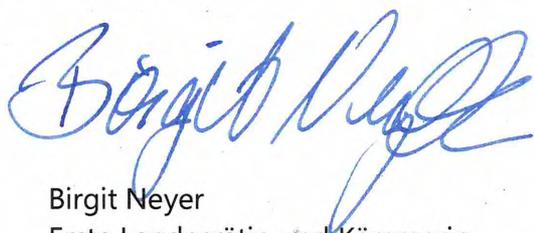
Kurzfristig hilfreiche Aufstockungsbeträge im GFG, die den Kommunen im Wege der Kreditierung bereitgestellt werden (GFG 2020 und 2021), nützen den Kommunen auf lange Sicht wenig, da sie eine Hypothek für die Zukunft darstellen. Vielmehr muss das Land die sukzessive Reduzierung des Verbundsatzes von einstmalig 28 % auf aktuell nur noch 23 % umkehren und den Kommunen die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mittel in ausreichender Höhe wieder zur Verfügung stellen.

Klima- und Forstpauschale

Bereits in der letztjährigen Stellungnahme haben die Landschaftsverbände darauf hingewiesen, dass die Klima- und Forstpauschale, die ausdrücklich begrüßt wird, direkt aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden sollte. Durch die jetzige Berücksichtigung der Klima- und Forstpauschale im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz erfolgt eine Minderung der sonstigen Investitionspauschalen um 10 Mio. EUR. Außerdem sollte die Klima- und Forstpauschale nicht nur den Städten und Gemeinden, sondern grundsätzlich **allen kommunalen Waldbesitzern** zur Verfügung gestellt werden, also auch den Landschaftsverbänden und Kreisen.

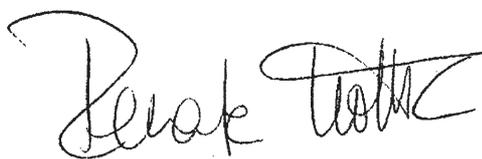
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Birgit Neyer
Erste Landesrätin und Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung



Renate Hötte
LVR-Dezernentin und Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland